



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Per Email

Stadt Weißenhorn
Kirchplatz 2

89264 Weißenhorn

Sicherheitsrecht, Brand- und Katastrophenschutz

Bearbeiter/-in: Wolfgang Höppler
Zimmer: 205
Telefon: 07 31 / 70 40 - 310
Telefax: 07 31 / 70 40 - 317
E-Mail: wolfgang.hoeppler@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 45
Datum: 04.05.2016

**Katastrophenschutz
Anfrage der ÖDP-Stadtratsfraktion im Stadtrat Weißenhorn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den übermittelten Fragen der ÖDP-Stadtratsfraktion nimmt das Landratsamt Neu-Ulm als Untere Katastrophenschutzbehörde wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Zum 01.01.2016 trat die neue Richtlinie für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen in Kraft. In diese Richtlinie wurden auch die Erkenntnisse nach den Ereignissen in Fukushima eingearbeitet. Die Katastrophenschutzbehörden überarbeiten daher gerade ihre Planungen entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Evakuierungsplanung.

**Zu Frage 1
Wie erfolgt die Alarmierung bei Stromausfall?**

Ein Stromausfall kann vielfältige Ursachen, unabhängig von einem Unfall in einem Kernkraftwerk, haben. Stromausfälle über einen längeren Zeitraum sind auch in Deutschland möglich, z. B. der Stromausfall im Münsterland im Jahre 2005.

Die Alarmierung ist auch bei einem Stromausfall gesichert, da das Behördenfunknetz einschließlich der Sirenen unabhängig von der öffentlichen Stromversorgung ausgelegt ist. Zusätzlich werden Rundfunk- und Lautsprecherdurchsagen erfolgen.

**Zu Frage 2
Wie kann die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln aufrechterhalten werden?**



Für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung werden in der Regel keine Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden erforderlich sein.

Unabhängig davon sehen die Katastrophenschutzplanungen als Sofortmaßnahmen in diesem Bereich Maßnahmen, wie die vorsorgliche Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel und die Sperrung kontaminierter Wassergewinnungsstellen vor.

Um den Radioaktivitätseintrag in die Nahrungskette zu begrenzen werden die Strahlenschutzvorsorgebehörden wohl frühzeitig Grenzwerte für die zulässige Belastung von Lebensmittel, Futtermitteln, Arzneimitteln und sonstigen Stoffen mit Radioaktivität festlegen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit nicht kontaminiertem Wasser ist zumindest in den ersten Wochen dadurch gewährleistet, dass Deutschland überwiegend über Tiefbrunnen verfügt.

Für den Fall, dass es zu einer Versorgungskrise kommen sollte, kann ggf. auch auf Maßnahmen nach dem Ernährungsvorsorgegesetz zurückgegriffen werden. Informationen zur sog. Ernährungsnotfallvorsorge erhalten sie auch im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.ernaehrungsvorsorge.de/>

Zu Frage 3

Wie sollen die Jodidtabletten rechtzeitig verteilt werden?

Die Verteilung der Jodtabletten erfolgt im Ereignisfall im Schneeballsystem mit mehreren Zwischenstationen. Zuständig sind das Bundesamt für Strahlenschutz, das gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern sowie die Katastrophenschutzbehörden. Die Verteilung der Tabletten von den lokalen und von den zentralen Bundeslagern wird durch Kräfte der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Technischen Hilfswerks, der Feuerwehren und durch die Apotheker durchgeführt.

Frage 4

Wie sollen die Kinder bei Atom-Alarm sicher aus Kindergärten und Schulen nach Hause kommen?

Wer bereitet dies flächendeckend vor?

Derzeit werden die Evakuierungspläne aufgrund der neuen Richtlinie (siehe Vorbemerkung) überarbeitet.

Für alle bayerischen Kernkraftwerke haben die Katastrophenschutzbehörden auf das Ereignis abgestufte Evakuierungspläne erstellt.

Frage 5

Welche Notunterkünfte stehen schnell zur Verfügung?

Derzeit werden die bisherigen Evakuierungspläne aufgrund der neuen Richtlinie (siehe Vorbemerkung) überarbeitet. Die neuen Planungen sehen u. a. vor, dass jeder Landkreis je nach Einwohnerzahl Aufnahmeplätze für auch länderübergreifend Evakuierte schaffen muss.

Frage 6

Haben die Einsatzeinheiten und Krankenhäuser genügend Strahlungsmessgeräte? Werden fehlende Geräte durch die Stadt beschafft?

Die Messtrupps der Feuerwehren verfügen über entsprechende Ausrüstung. Auch Krankenhäuser verfügen nach unserer Kenntnis über Messgeräte.

Mit den Messsystemen IMIS (integriertes Mess- und Informationssystem) und dem Kernreaktorfernüberwachungssystem (KFÜ), das u. a. auch aus Messeinrichtungen zur Messung von Radioaktivität besteht, verfügt Deutschland über eines der dichtesten Messnetze für Radioaktivität weltweit. Daneben stehen uns noch Messtrupps vom Betreiber des betroffenen Kernkraftwerks und die o.g. Einheiten der Feuerwehren zur Verfügung, die u. a. dieses Messnetz durch mobile Sonden weiter verdichten können. Die Messtrupps der Feuerwehren verfügen über ausreichend Personal, um in der akuten Phase des Unfalls, für deren Bewältigung der Katastrophenschutz zuständig ist, das radiologische Lagebild ausreichend verdichten zu können.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Anschluss an eine Freisetzung von Radioaktivität sog. Notfallstationen einzurichten. Personen aus dem betroffenen Gebiet können die Notfallstationen aufsuchen. In den Notfallstationen wird die Kontamination mit radioaktiven Partikeln gemessen. Soweit erforderlich erfolgt eine Dekontamination der betroffenen Personen, sowie eine strahlenärztliche Beurteilung. Die Notfallstationen können im Wege der überörtlichen Katastrophenhilfe auch von entsprechend ausgestatteten und fortgebildeten Einheiten aus anderen Teilen Bayerns bzw. des Bundesgebiets betrieben werden.

Frage 7

Ist eine Evakuierung überhaupt möglich und wie könnte sie organisiert werden?

Derzeit werden die bisherigen Evakuierungspläne aufgrund der neuen Richtlinie (siehe Vorbemerkung) überarbeitet.

Die Katastrophenschutzbehörden sind bei der Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen grundsätzlich auf die Mitwirkung der Bevölkerung bzw. betroffener Einrichtungen angewiesen.

Evakuierungsmaßnahmen könnten durch Beachtung folgender Verhaltensregeln bzw. -hinweise erheblich beschleunigt und erleichtert werden:

- Die betroffene Bevölkerung sollte der Evakuierungsanordnung Folge leisten und nicht weiterhin in den Häusern verbleiben.
- Den verkehrslenkenden Maßnahmen der Polizei sollte beim Verlassen des Evakuierungsgebiets Folge geleistet werden.
- Evakuierungsmaßnahmen sollten durch das Vorhalten eines Notgepäcks und einer Dokumentenmappe (dies ist auch für jeden anderen Evakuierungsanlass bzw. grundsätzlich im Wege der Vorsorge für Katastrophenfälle empfehlenswert) vorbereitet werden.
- Es wird empfohlen, für Not- bzw. Katastrophenfälle einen Notvorrat, eine Hausapotheke sowie batteriebetriebene Radios vorzuhalten (hierzu sind umfangreiche und kostenlose Ratgeber beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz erhältlich).

- Die Bevölkerung sollte sich gegenseitig unterstützen und insbesondere hilfsbedürftige Bekannte, Verwandte oder Nachbarn im Falle der Evakuierung unterstützen bzw. aus dem Evakuierungsgebiet mitnehmen.
- Krankenhäuser und Seniorenheime etc. sind auf Evakuierungsmaßnahmen durch entsprechende hausinterne Planungen vorzubereiten.

Frage 8

Bei einer schweren atomaren Katastrophe kann man davon ausgehen, dass der Verkehr innerhalb und außerhalb der Stadt und auf den Fernstraßen zusammenbricht, möglicherweise auch die Stromversorgung. Wie bereitet sich der Katastrophenschutz darauf vor?

Hierzu siehe Frage 7. Derzeit werden die bisherigen Evakuierungspläne aufgrund der neuen Richtlinie (siehe Vorbemerkung) überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Höppler